

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.2000

Geschäftszahl

99/05/0142

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/23 98/05/0222 1

Stammrechtssatz

Wenn auch § 5 Bgld BauG 1997 nicht mehr explizit jene Kriterien aufzählt, die § 12 Bgld BauO normiert hat, so ist doch auch aus der Bezugnahme auf die Berücksichtigung des Baubestandes und des Ortsbildes in § 5 Abs 1 Bgld BauG 1997 davon auszugehen, daß bei Festlegung der entsprechenden Bebauungsweise gemäß § 5 Abs 1 Bgld BauG 1997 im Baubewilligungsbescheid das öffentliche Interesse an der Sicherung einer geordneten Verbauung zu berücksichtigen ist.